

Beitragsordnung des Radsportclub Magdeburg e.V.

Diese Beitragsordnung regelt Art, Höhe, Fälligkeit und Einzug der Mitgliedsbeiträge. Sie wird auf Grundlage der Satzung, insbesondere § 7 Beiträge, erlassen.

§ 1 – Beitragspflicht und Beitragsarten

1. Beitragspflichtig sind alle Mitglieder ab dem Zeitpunkt der wirksamen Aufnahme.
2. Es gelten folgende Beitragsarten:
 - a. Jahresbeiträge gemäß § 2,
 - b. ggf. Umlagen oder Zusatzbeiträge nach § 6,
 - c. ggf. Unkostenbeitrag bei ruhender Mitgliedschaft gemäß § 7.

§ 2 – Höhe der Jahresbeiträge

1. Die Jahresbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

Pos.	Mitgliedschaft	Jahresbeitrag
1.1	Aktive Mitglieder	80,00 €
1.2	Passive Mitglieder (Fördermitglieder)	50,00 €
1.3	Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre	50,00 €
1.4	Studierende und Auszubildende ab 18 Jahre	60,00 €
1.5	Senioren ab 65 Jahren, Alleinerziehende sowie Erwerbslose	60,00 €
1.6	Ehrenmitglieder	beitragsfrei
1.7	Ruhende Mitgliedschaft (Unkostenbeitrag)	35,00 €

§ 3 – Ermäßigungen und Nachweise

1. Für Studierende und Auszubildende ab 18 Jahren gilt der in § 2 festgelegte ermäßigte Jahresbeitrag nur bei fristgerechtem Nachweis nach § 3 Abs. 2.
2. Der Nachweis (z. B. Studienbescheinigung, Ausbildungsnachweis) ist jährlich bis spätestens 31. Januar in Textform per E-Mail beim Vorstand einzureichen.
3. Geht der Nachweis nicht fristgerecht ein, wird für das betreffende Beitragsjahr der Jahresbeitrag der Aktiven Mitgliedschaft gemäß § 2 erhoben.
4. Rückwirkende Ermäßigungen für ein laufendes Beitragsjahr sind ausgeschlossen.

§ 4 – Fälligkeit, Einzug und Zahlungsweise

1. Der Jahresbeitrag ist am 31. Januar eines Kalenderjahres fällig.
2. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per SEPA-Lastschrift.
3. Jedes Mitglied erteilt dem Verein mit Aufnahme ein SEPA-Lastschriftmandat. Ohne Mandat kann der Verein die Aufnahme ablehnen oder die Mitgliedschaft bis zur Mandatserteilung als nicht wirksam behandeln.
4. Der Einzug erfolgt jährlich, zum 31. Januar des laufenden Beitragsjahres. Der Vorstand kann aus organisatorischen Gründen einen späteren Einzugstermin festlegen.
5. Entstehen Rücklastschriftgebühren, trägt diese das Mitglied. Der Verein kann die Gebühren zusätzlich zum Beitrag einziehen oder in Rechnung stellen.

§ 5 – Unterjähriger Eintritt

1. Erfolgt die Aufnahme im laufenden Kalenderjahr, wird der Jahresbeitrag zeitanteilig erhoben.
2. Der zeitanteilige Beitrag beträgt für jeden vollen, nach dem Aufnahmemonat verbleibenden Kalendermonat ein Zwölftel des jeweils geltenden Jahresbeitrags. Der Aufnahmemonat bleibt bei der Berechnung unberücksichtigt.
3. Der zeitanteilige Beitrag wird mit Aufnahme fällig und spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Aufnahme per SEPA-Lastschrift eingezogen.

§ 6 – Umlagen und Zusatzbeiträge

1. Umlagen oder Zusatzbeiträge dürfen nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung eingeführt werden.
2. Der Beschluss muss mindestens enthalten:
 - a. Zweck der Umlage oder des Zusatzbeitrags,
 - b. Höhe,
 - c. Fälligkeit,
 - d. betroffener Personenkreis,
 - e. Laufzeit oder einmalige Erhebung.
3. Ohne einen solchen Beschluss werden keine Umlagen oder Zusatzbeiträge erhoben.

§ 7 – Aufnahmegebühren

1. Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 5,00 € und ist mit Beginn der Mitgliedschaft fällig.
2. Die Aufnahmegebühr wird zusammen mit dem ersten fälligen Jahresbeitrag im Rahmen des regulären Beitragseinzugs eingezogen.

§ 8 – Ruhen der Mitgliedschaft

1. Ein Ruhen der Mitgliedschaft kann auf Antrag gewährt werden, wenn eine aktive Teilnahme oder Beitragstragung vorübergehend nicht möglich ist, insbesondere aus gesundheitlichen, beruflichen oder familiären Gründen.
2. Der Antrag ist in Textform bis spätestens 31. Januar des laufenden Beitragsjahres an den Vorstand zu richten und muss den Zeitraum des Ruhens enthalten.
3. Während des Ruhens ruht das Teilnahmerecht an vereinsinternen Trainings- und Vereinsleistungen, soweit der Vorstand nichts Abweichendes mitteilt.
4. Für die ruhende Mitgliedschaft wird der in § 2 Pos. 1.7 festgelegte Unkostenbeitrag erhoben. Ein vollständiger Beitragsverzicht erfolgt nicht.
5. Das Ruhen wird längstens für zwei Beitragsjahre gewährt.

§ 9 – Zahlungsverzug, Mahnung und Folgen

1. Gerät ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Verzug, wird es zunächst in Textform zur Zahlung aufgefordert.
2. Erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der ersten Mahnung kein Zahlungsausgleich, wird eine zweite Mahnung in Textform versendet.
3. Etwaige durch das Mahnverfahren entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds.
4. Bleibt der Beitrag auch 14 Tage nach Zugang der zweiten Mahnung weiterhin unbezahlt, kann der Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand beschlossen werden.
5. Von einem Ausschluss kann abgesehen werden, wenn das Mitglied eine nachvollziehbare und dringliche Begründung für den Zahlungsverzug vorbringt.

§ 10 – Inkrafttreten

1. Diese Beitragsordnung wurde von der Gründungsversammlung am 31.03.2026 beschlossen.
2. Sie tritt am 01.04.2026 in Kraft und gilt bis zu ihrer Änderung oder Aufhebung durch die Mitgliederversammlung.